

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

TELEFONZENTRALE:
+49 (0)211 / 45 61 - 0

FAX GESCHÄFTSLEITUNG:
+49 (0)211 / 454 10 97

INTERNET:
www.idw.de

E-MAIL:
info@idw.de

BANKVERBINDUNG:
Deutsche Bank AG Düsseldorf
BLZ 300 700 10
Kto.-Nr. 7480 213

Vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestags
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Düsseldorf, 12. März 2009

415/565/516

Stellungnahme zum Fraktionsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG)

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken Ihnen für das Schreiben des Finanzausschusses vom 04.03.2009 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu o.a. Gesetzgebungsvorhaben. Unsere Anmerkungen beschränken sich auf zwei grundsätzliche Aspekte, die in dem Fraktionsentwurf nicht oder nicht angemessen berücksichtigt sind.

1. Die Entlastung systemrelevanter Kreditinstitute von weiteren Wertverlusten „toxischer“ Finanzinstrumente

Für die Rückgewinnung von Vertrauen in die Akteure des Finanzmarkts ist von höchster Bedeutung, dass die Kreditwirtschaft nachhaltig von etwaig drohenden weiteren, krisenbedingten Wertverlusten „toxischer“ Finanzinstrumente entlastet wird. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft wiederhergestellt, was von grundlegender Bedeutung für die Überwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, auch in der Realwirtschaft, ist. Soweit möglich, sind entsprechende Maßnahmen wettbewerbsneutral auszugestalten. Die Abgrenzung zu unterstützender Kreditinstitute bleibt einer politischen Entscheidung vorbehalten.

Nachdem seit Ende Februar 2009 die Rahmenbedingungen der EU-Kommission vorliegen, unter denen die Mitgliedstaaten dem Finanzsektor

GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND:
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann,
WP StB, Sprecher des Vorstands;
Dr. Klaus-Peter Feld, WP StB CPA;
Manfred Hamann, RA

Seite 2/7 zum Schreiben vom 12.03.2009 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Staatshilfen gewähren dürfen, sollte hier schnellstmöglich eine Lösung vorgelegt werden.

Eine Entlastung kann grundsätzlich durch verschiedene Instrumente erreicht werden. In Betracht kommen z.B. staatliche Wertgarantien für Risikoaktiva oder die Auslagerung von Risikoaktiva auf eine externe Einheit, jeweils zu angemessenen Bedingungen. Eine (auch bilanziell) wirksame Entlastung setzt voraus, dass die Risiken und Chancen aus den Risikoaktiva bzw. der aufnehmenden externen Einheit in einem ausreichendem Umfang nicht mehr bei dem zu entlastenden Institut liegen. Welche Risiken und Chancen in welchem Umfang übergehen müssen, kann nicht pauschal beantwortet werden und hängt vor allem auch davon ab, nach welchen Rechnungslegungsvorschriften das Institut bilanziert.

Sachgerecht ist, dass derart gestützte Kreditinstitute – den durch eigene geschäftspolitische Entscheidungen verursachten Risiken entsprechend – nach Überwindung der aktuellen Krisensituation einen Ausgleich für die erhaltene Unterstützung leisten. Dies kann z.B. durch ein Besserungsrecht zugunsten der öffentlichen Hand erfolgen. Das Besserungsrecht wäre aus zukünftigen Jahresüberschüssen des gestützten Kreditinstituts zu bedienen. Soweit umgekehrt die Verwertung der übertragenen Finanzinstrumente nach Überwindung der Krisensituation unter Berücksichtigung zurechenbarer Kosten zu einem positiven Ergebnis führt, kann dem übertragenden Kreditinstitut hierauf ein angemessener Ausgleich gewährt werden. Ob und wie ein solcher Mechanismus eines späteren Ausgleichs in die eine oder andere Richtung die bilanzielle Zuordnung der Risikoaktiva beeinflusst, wäre wiederum noch näher zu prüfen, auch unter Berücksichtigung der jeweils einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften.

2. Steuerliche Sofortmaßnahmen zur Förderung der Unternehmensliquidität

Verschiedene steuerliche Vorschriften wirken in der gegenwärtigen Situation krisenverschärfend, insbesondere indem sie die ohnehin bei vielen Unternehmen angespannte Liquiditätsslage zusätzlich verschlechtern.

Wir haben bereits mit Schreiben vom 31.10.2008 gefordert, solche steuerlichen Vorschriften aufzuheben, auszusetzen oder zu ändern, die krisenverschärfend wirken oder Sanierungsmaßnahmen verhindern oder erschweren. Nachteilig wirkt sich insbesondere aus, dass im Rahmen der Unternehmensteuerreform 2008 zwar die Steuersätze für Unternehmen gesenkt wurden, zugleich aber die steuerliche Bemessungsgrundlage durch die Einführung oder Ausdehnung gewinnunabhängiger Besteuerungselemente deutlich verbreitert wurde (z.B. Zins-

Seite 3/7 zum Schreiben vom 12.03.2009 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

schränke, Erweiterung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen). Nur durch eine Änderung des Steuerrechts dürfte es insolvenzbedrohten Unternehmen vielfach möglich sein, neue Investoren zu finden.

Um Unternehmen die zwingend erforderliche Stärkung der Liquidität zu ermöglichen, halten wir folgende Maßnahmen für unumgänglich:

- Erweiterung der Möglichkeit eines Verlustabzugs nach § 10d EStG,
- Einschränkung der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG,
- Aufhebung der Regelungen zur Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG),
- Aussetzung des Verlustabzugsverbotes bei Körperschaften beim Anteilseignerwechsel (§ 8c KStG).

Darüber hinaus ist es notwendig, dass ergebniswirksame Leistungen zur Sanierung von Unternehmen durch eine gesetzliche Regelung steuerbefreit werden (vgl. § 3 Nr. 66 EStG in der Fassung des EStG 1996). Wir unterstützen die Entschließung des Bundesrates vom 20.02.2009, BT-Drs. 120/09, in der der Bundesrat eine Anpassung steuerrechtlicher Vorschriften im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen fordert.

2.1. Erweiterung der Möglichkeit des Verlustabzugs nach § 10d EStG

Nach § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG können negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, nur bis zu einem Betrag von 511.500 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden. Danach verbleibende Verluste können gemäß § 10d Abs. 2 EStG in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden. Infolge der erheblichen Begrenzung des Verlustrücktrags können Verluste im Wesentlichen nur in der Zukunft steuerlich geltend gemacht werden. Unternehmen, die nach Jahren mit hohen Erträgen von der aktuellen Wirtschaftskrise betroffen werden und Verluste erwirtschaften, ist somit die Möglichkeit einer Verlustnutzung verwehrt, bis sie die Krise überwunden haben. Dieses Ergebnis ist nicht sachgerecht. Unternehmen in der Krise sollte es ermöglicht werden, den mit einem Verlustrücktrag verbundenen Liquiditätsvorteil sofort zu nutzen, um ihnen eine Überwindung der Krise zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die bloße Möglichkeit, die Verluste in Zukunft steuerlich geltend machen zu können, reicht nicht aus. Die Vorschrift des § 10d Abs. 1 EStG sollte daher geändert und die Möglichkeit des Verlustrücktrags deutlich erweitert werden. Dabei kann der Verlustrücktrag auch weiterhin zeitlich begrenzt und in der Höhe beschränkt werden.

Seite 4/7 zum Schreiben vom 12.03.2009 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

Auch der Abzug von Verlusten in den folgenden Veranlagungszeiträumen ist nur eingeschränkt möglich. Nach § 10d Abs. 2 EStG wird der Verlustvortrag für 1 Mio. Euro übersteigende Verluste auf 60 % des übersteigenden Betrags begrenzt (Mindestbesteuerung). Diese allein fiskalpolitisch begründete Regelung verhindert den Schutz der Unternehmen gegen einen steuerbedingten Liquiditätsverlust. Zu einer Abmilderung der Auswirkungen könnte u.E. daher beitragen, die Regelung zur Mindestbesteuerung nach § 10d Abs. 2 EStG zumindest übergangsweise auszusetzen. Eine unbeschränkte Verlustverrechnung wird die Bereitschaft zu Neuinvestitionen und Sanierungen deutlich verbessern. Um gleichwohl dem ursprünglichen Anliegen des Gesetzgebers für die Beschränkung der Verlustverrechnung, sog. Altverluste vom Abzug auszunehmen, Rechnung zu tragen, wäre es denkbar, nur für ab 01.01.2008 entstehende Verluste für die Dauer der Geltung des FMStG eine uneingeschränkte Verlustverrechnung zuzulassen und § 10d Abs. 2 EStG auf z.B. bis zum Veranlagungszeitraum 2007 entstandene Verluste weiter anzuwenden.

2.2. Einschränkung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde § 8 Nr. 1 GewStG in der Weise geändert, dass Zinsen, Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (z.B. Lizenzen) und der pauschalierte Finanzierungsanteil von Mieten, Pachten und Leasingraten zu 25 % zum Gewerbeertrag hinzugerechnet werden. Die Erweiterung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung bedeutet eine erhebliche Ausdehnung der gewinnunabhängigen Besteuerungselemente mit der Folge, dass viele Unternehmen selbst dann Gewerbesteuer zahlen müssen, wenn sie Verluste machen.

Um zu vermeiden, dass Unternehmen in unverhältnismäßiger Weise Liquidität entzogen wird, sollte - wenn überhaupt - lediglich die Hinzurechnung von Zinsaufwendungen auf langfristige Finanzierungsanteile (im Sinne einer Dauerschuld) aufrechterhalten werden. Neben der Notwendigkeit, den Unternehmen in ausreichendem Umfang liquide Mittel zu belassen, sprechen auch andere Gründe gegen die übrigen neu eingeführten Hinzurechnungstatbestände. Die pauschale Erfassung von Zinsanteilen bei Mieten und Pachten wird der Wirklichkeit nicht gerecht, da Miet- und Leasinggesellschaften normalerweise über genaue Kalkulationen verfügen. Es sollte - wenn überhaupt - eine wesentlich geringere Pauschale angesetzt werden. Der Gegenbeweis durch den Vermieter oder Verpächter durch Aufdeckung der Kalkulation sollte ermöglicht werden.

Wir regen daher an, auf die vor der Unternehmensteuerreform 2008 maßgeblichen Hinzurechnungstatbestände zurückzugreifen.

2.3. Aufhebung der Regelungen zur Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG)

Auch durch die Regelungen zur sog. Zinsschranke wurden die gewinnunabhängigen Besteuerungselemente in erheblichem Umfang erweitert. Nach der Zinsschranke (§§ 4h EStG, 8a KStG) ist die Abziehbarkeit von Zinsaufwendungen in Abhängigkeit von Gewinn und Zinsen erheblich beschränkt. Betragen die Zinsaufwendungen mehr als 1 Mio. Euro, werden die angefallenen Zinsen nur bis zu einem Betrag von 30 % des EBITDA zum Abzug zugelassen. Die steuerlichen Mehrbelastungen infolge der Zinsschranke steigen, je höher die Zinsaufwendungen eines Unternehmens sind oder je geringer sein Gewinn ist. Dadurch kann die Zinsschranke gerade bei kapitalintensiven, aber ertragsschwachen Unternehmen zu zusätzlichem Liquiditätsentzug führen. Die aktuelle Wirtschaftskrise wird zur Folge haben, dass Unternehmen weit härter als bisher von der Zinsschranke getroffen werden. Die Regelungen zur Zinsschranke sollten daher aufgehoben, zumindest aber für die Dauer der Geltung des FMStG, d.h. bis 31.12.2010, ausgesetzt werden.

Sollte der Gesetzgeber diesen Anregungen nicht folgen, halten wir eine umfassende Änderung der Regelungen zur Zinsschranke für unerlässlich. Hierzu gehören vor allem:

- die Änderung der Freigrenze in einen Freibetrag und die deutliche Anhebung von derzeit 1 Mio. Euro ,
- die Heraufsetzung des Prozentsatzes, zu dem Zinsen frei verrechenbar sind, von 30 % auf 70 % des EBITDA,
- die Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen in das EBITDA,
- die Streichung des § 4h Abs.1 Satz 3 EStG
- die Möglichkeit, das jeweils steuerlich „ungenutzte“ EBITDA in folgenden Veranlagungszeiträumen in das EBITDA einzubeziehen,
- keine Kürzung des Eigenkapitals um die im Einzelabschluss des Betriebs ausgewiesenen Anteile an anderen Konzernkapitalgesellschaften,
- die Entschärfung der Vorschrift des § 8a Abs. 3 KStG, insbesondere keine Anwendung der Zinsschranke, wenn bei einem anderen konzernzugehörigen Rechtsträger eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt.

2.4. Aussetzung des Verlustabzugsverbotes bei Körperschaften beim Anteilseignerwechsel (§ 8c KStG)

Neben der begrenzten Möglichkeit eines Verlustrücktrags nach § 10d Abs. 1 EStG stellt die Einschränkung des steuerlichen Verlustabzugs bei Körperschaften durch § 8c KStG (anteiliger Untergang von Verlusten bei Übertragung von mehr als 25 % der Anteile, vollständiger Verlustuntergang bei Übertragung von mehr als 50 % der Anteile) eine Regelung dar, durch die es Unternehmen unangemessen erschwert wird, in der Krise zusätzliche Liquidität zu erlangen. Das Leistungsfähigkeitsprinzip gebietet die Erhaltung der Möglichkeit, Verlustvorträge steuerlich zu nutzen. Eine Ausnahme darf nur für Missbrauchsfälle gelten, z.B. beim „reinen“ Mantelkauf. Wird hingegen ein „lebendes“ Unternehmen zum Zwecke der Weiterführung erworben, sind keine sachlichen Gründe erkennbar, den Verlustabzug allein wegen des Anteilseignerwechsels zu versagen. Wir regen daher an, die Regelung auf Missbrauchsfälle zu beschränken.

Eine solche Begrenzung auf Missbrauchsfälle könnte u.E. dadurch erfolgen, dass die nach dem MoRaKG vorgesehene Sonderregelung des § 8c Abs. 2 KStG für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften auf alle Kapitalgesellschaften angewandt wird. Danach können im Fall eines schädlichen Beteiligungserwerbs an einer Zielgesellschaft Verluste abgezogen werden, soweit sie durch stille Reserven gedeckt werden. Außerdem sollte eine Organkreisbetrachtung erwogen werden, wonach § 8c KStG nicht bei der einzelnen Organgesellschaft, sondern auf den gesamten Organkreis Anwendung findet. Darüber hinaus sollte im Gesetz eine Sanierungsklausel eingeführt werden, nach der eine Ausnahme vom Verlustabzugsverbot für Umstrukturierungen gilt, die der Sanierung dienen.

2.5. Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen

Um Unternehmen in der Krise nicht durch unangemessene steuerliche Belastungen Liquidität zu entziehen, halten wir es darüber hinaus für erforderlich, eine der durch das Unternehmensteuerreformgesetz 1997 aufgehobenen Regelung zur Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen (§ 3 Nr. 66 in der Fassung des EStG 1996) vergleichbare Regelung für ergebniswirksame Leistungen zur Beseitigung einer Krisensituation einzuführen. Zwar geht die Finanzverwaltung nach dem BMF-Schreiben vom 27.03.2003, BStBl. I 2003, 240 (sog. Sanierungserlass), weiterhin entsprechend § 3 Nr. 66 EStG a.F. von einem allgemeinen Erlassgrund für die Einkommen- und Körperschaftsteuer auf Sanierungsgewinne aus. Gleichwohl halten wir eine gesetzliche Regelung für unerlässlich, da das FG München mit Urteil vom 12.12.2007, 1 K 4487/06, entschieden hat, dass der allgemeine Erlass der Einkommensteuer auf Sanierungsgewinne we-

Seite 7/7 zum Schreiben vom 12.03.2009 an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestags, Berlin

gen ausdrücklich abweichenden Willens des Gesetzgebers nach derzeitiger Rechtslage unzulässig ist. Dem BMF-Schreiben vom 27.03.2003 fehle eine Rechtsgrundlage. Zudem ist eine gesetzliche Regelung geboten, um für die Gewerbesteuerfreiheit der Sanierungsgewinne eine außerordentlich aufwendige Abstimmung mit den hebeberechtigten Gemeinden vermeiden zu können.

Die Finanzmarktkrise wird schließlich die Konzerne in erheblichem Umfang fordern und die Gesellschafterleistung zur Sicherung der Tochtergesellschaften wird eine besondere Bedeutung erlangen. Verlustrisiken aus diesen Gesellschaftermaßnahmen dürfen nicht über § 8b Abs. 3 Satz 4 KStG zu einer steuerlich unerheblichen „Liebhaberei“ werden; es ist dringend geboten, derartige Unterstützungsleistungen steuerlich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Naumann', with a stylized vertical stroke on the left side.

Prof. Dr. Naumann